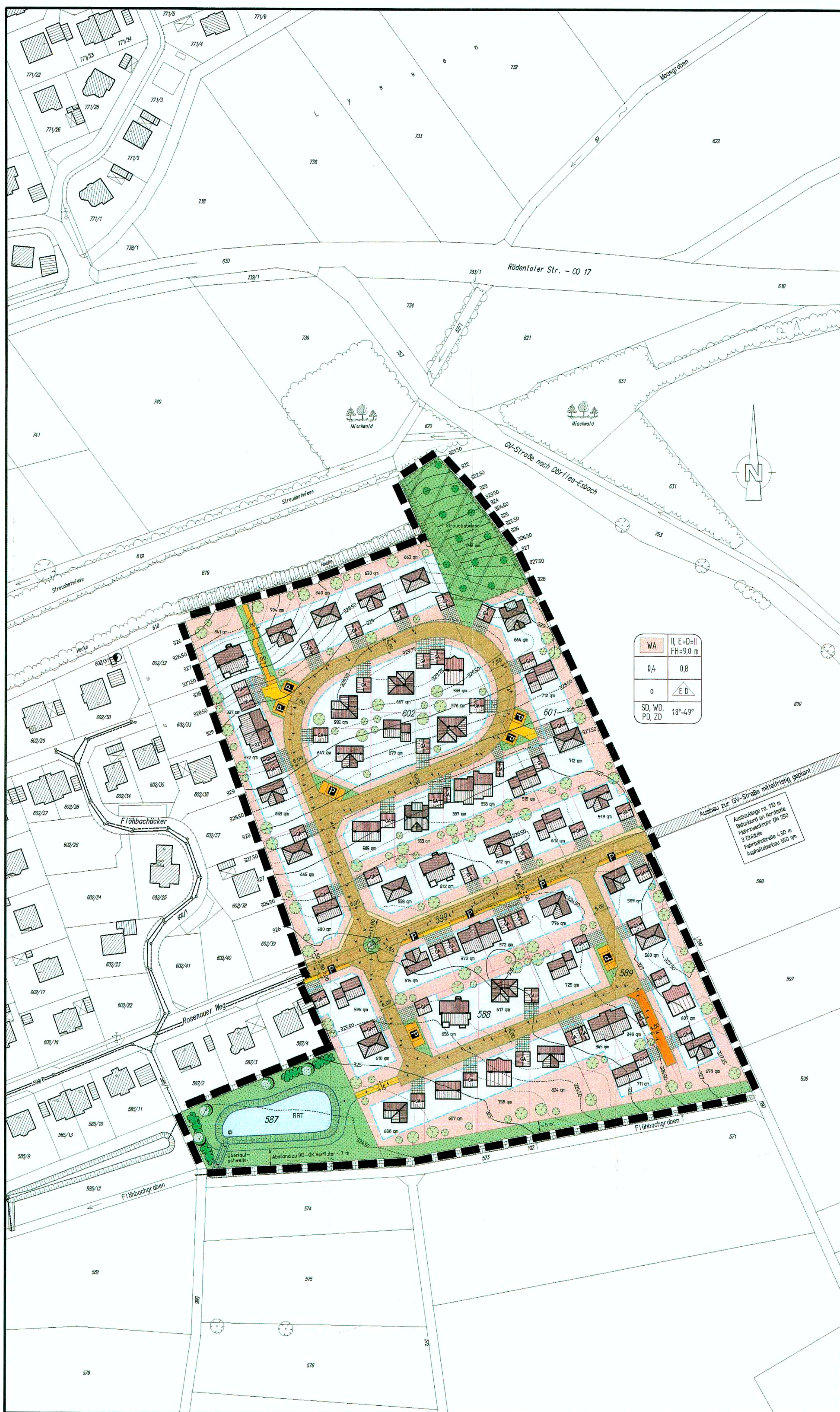




BEBAUUNGSPLAN - Blauer Hügel -
Gemeinde Lautertal

Prüfamt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998, S. 137).
Die Festsetzungen beruhen auf § 9 BauGB, der Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und § 91 Bayer. Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVB. I S. 433) unter Berücksichtigung der Planzeichenverordnung 1990 i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 S. 58).

Der Bebauungsplan wurde am 05.02.2009 als Satzung beschlossen.

FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNG (lt. Planzeichenverordnung 1990)

1.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 - BauGB - und § 10 Abs. 1 - BauNVO -)

Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

2.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 - BauGB - und § 10 Abs. 2 - BauNVO -)

2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Höchstwerte:

Geschoßflächenzahl (GFZ)

- WA bei 2 Vollgeschossen

(Nutzungshöhe: II bzw. E + D = II)

Grundflächenzahl (GRZ)

- WA bei 2 Vollgeschossen

(Nutzungshöhe: II bzw. E + D = II)

Die obigen Höchstwerte gelten nicht, wenn sich geringere Werte aus den überbauten Grundstücksflächen in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse ergeben.

2.7 Die Anzahl der Vollgeschosse wird entsprechend den Eintragungen im Plan wie folgt festgelegt:

- zwei Vollgeschosse bzw.

- ein Vollgeschos und ein als Vollgeschos anzuzählendes Dachgeschoss (E + D)

2.8 Höhe der baulichen Anlagen

- maximale Firsthöhe über Gelände = 9,0 m

3.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 - BauGB - und § 10 Abs. 3 - BauNVO -)

3.1 Offene Bauweise nach 22 (2) BauNVO (WA)

3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.5 Baugrenze

6.0 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 - BauGB -)

6.1 Straßenverkehrsflächen (bituminös / Betonverbundpflaster)

6.1.1 Gehwege, Einfahrten (bituminös / Betonverbundpflaster)

6.2 Straßenbegrenzungslinie

6.3 Öffentliche Parkplätze (Dränpflaster)

7.0 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 8 - BauGB -)

7.1 Elektrizität

8.0 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 9 - BauGB -)

8.1 Regenwasserkanal

8.2 Schmutzwasserkanal

9.0 Öffentliche Grünfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 - BauGB -)

10.0 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (Rückhaltung von Regenwasser)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 9 - BauGB -)

Bemessung nach dem jeweils gültigen ATV-Merkblatt

(Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser)

10.1 Öffentlicher Regenrückhaltebehälter

13.0 Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 9 - BauGB -)

13.1 PFLANZGEBOTE: zum Schutz, zur Pflege und deren Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 9 - BauGB -)

Heimische Obstbäume: (pro Privatgrundstück min. 2 Stück)

Apfel, Birne, Kirsche, Zwetsche

Solitär - Bäume:

Auswahl 3-5 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

Heimische Bäume: 5-20 (20 m) Höhe, 10-20 m (Freiform)

15.0 Sonstige Planzeichen

Garagen

Teilversiegelte Stauräume und Wege der Anlieger

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 7 - BauGB -)

16.0 Hinweise:

16.1 Bestandsangaben (nach DIN 18702)

Wohn-, Miets-, Büro- und Geschäftsbauwerke

Garagen, Wirtschafts-, Neben- und Werkgebäude

Vorhandene Grundstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Höhenlinien

NUTZUNGSHARFE

Art der Nutzung	WA	II, E+D=II FH = 9,0 m	Zahl der Vollgeschosse max. Firsthöhe über Gelände = 9,0 m
Grundflächenzahl	0,4	0,8	Geschoßflächenzahl
Bauweise	0	1/2	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
Dachform	SD, WD, PD, ZD	18° - 49°	Dachneigung

WEITERE FESTSETZUNGEN

17.0 Erstellung von baulichen Anlagen

17.1 Von den künftigen Grundstücksgrenzen aus sind die Abstandsflächen gemäß Art. 6 Abs. 4 und 5 sowie 7 Abs. 1 BayBO einzuhalten.

17.2 Untergeordnete bauliche Anlagen sind zulässig.

17.3 Zwischen Rosenauer Weg und Föhnbachgraben ist ab derzeitigem Gelände mit Grundwasser zu rechnen. Bauliche Anlagen in diesem Bereich sind gegen drückendes Wasser zu sichern. Gegebenenfalls ist auf eine Unterleitung zu verzichten.

18.0 Höhenlage der baulichen Anlagen

18.1 Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens muß zwischen 0,0 bis 0,50 m über dem künftigen Straßenniveau der entsprechenden Erschließungsstraße liegen. Gemessen am Höchstpunkt des Grundstückes.

19.0 Garagen und Stellplätze

19.1 Die dargestellte Fläche für Garagen und Nebengebäude ist nur ein Vorschlag. Innerhalb der Baugrenzen ist sowohl eine Verschönerung als auch ein Wechsel zur seitlichen Grundstücksgrenze möglich. Die Festsetzungen der BayBO Art. 7 Abs. 4 sind einzuhalten.

19.2 Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 5 m aufweisen.

19.3 Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinander gebaut sind, sind einheitlich zu gestalten. Für die Gestaltung ist die zuerst gebaute Garage maßgebend.

19.4 Garagen aus Wellblech oder ähnlich leichter Bauweise sind unzulässig.

20.0 Dachform

20.1 Im Plangebiet sind gemäß Festlegung der jeweiligen Nutzungshöhe Sattel-, Wal-, Pull- und Zeltdächer von 18° bis 49° zulässig.

20.2 Im Plangebiet darf (bei Bebauung E+D) ein Kniestock - gemessen von Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußplatte - eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.

20.3 Sonnenkollektoren sind an geeigneter Dachfläche zulässig.

21.0 Einfriedungen

21.1 Die Einfriedung der Grundstücke darf 1,0 m - gemessen ab Straßenoberkante - nicht übersteigen. Die dazugehörigen Stöcke dürfen nicht höher als 0,50 m ausgebildet werden. Zulässig sind Holzlatenzäune oder Hecken. Nur zwischen den Grundstücken können auch andere Materialien bis 1,00 m Höhe Verwendung finden.

22.0 Außere Gestaltung

22.1 Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein (Naturholz, Sichtmauerwerk, Putz in gedeckten Farbtönen). Sichtbeton ist nur in Form von Säulen, Stulen und sonstigen untergeordneten Bauteilen zulässig. Rustikale und naturbelassene Blockhäuser sind nicht zulässig.

22.2 Die Fenster bei allen Haupt- und Nebengebäuden sind im ethehenden Format auszubilden.

22.3 Als Dachdeckung sind Ziegel bzw. Belandochsteine zu verwenden.

23.0 Natur- und Landschaftsschutz

23.1 Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege und Straßen bzw. an die Höhe des Nachbargrundstückes anzuschließen.

23.2 Entsprechend der Darstellung im Plan sind Pflanzgebote als Anpflanzung mit heimischen Sträuchern sowie heimischen Bäumen und Baumgruppen festgesetzt. Die Pflanzgebote auf den öffentlichen Grünflächen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen folgenden Pflanzperiode auszuführen. Die Feldgehölz- bzw. heckenförmigen Bepflanzungen sind zweireihig mit Sträuchern und Heilern (Jungpflanzen oder leichte einmal versetzte Ware) zu gestalten. Zur freien Landschaft hin dürfen keine Künstler- oder fernexotischen Ziergehölze gepflanzt werden. Die Neupflanzungen sind ausreichend vor Wildverbiss (evtl. mit Knotenlittergefilte) zu schützen.

23.3 Zur umweltverträglichen Regenwasserabfuhrung soll auf den einzelnen Grundstücken - sowie dies die vorhandenen natürlichen Bodenverhältnisse tatsächlich zulassen - eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers von Dächern und Wegen in den Untergrund erfolgen. Auf möglichst geringe Bodenversiegelung ist zu achten. Für diese im genannten Umfang ggf. erlaubnissfreien Versickerungen werden in der Niederschlagswasserfreisetzungsvorschrift (NfWS) vom 01.01.2000 Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2000 sowie den Technischen Regeln zum geschlossenen Einleiten von geschlossenen Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGWS) - Allgemeines Ministerialtafelblatt Nr. 3/2000 - die notwendigen Regelungen getroffen. Falls Grundwasser bei der Errichtung von Baugruben freigelegt wird, ist dies gemäß Art. 34 Bayer. WG beim Landratsamt Coburg, Lautertal Straße 60, 96450 Coburg, anzuzeigen.

24.0 Auswirkungen der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen auf das Plangebiet

24.1 In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet werden landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung sind Einwirkungen durch die bei der Bearbeitung entstehenden Geräusche, Gerüche und Staubentwicklungen auf das Plangebiet nicht zu vermeiden.

25.0 Schallschutz

25.1 Sofern bei Erdarbeiten unterirdische Bodenschichten aufgefunden werden, ist dies unverzüglich der Unt. Baugew. oder der Archibologischen Ausbeute für Oberfranken Schloßseehof, 96117 Memmelsdorf, Tel. 0951/4065-0, Fax 0951/4065-30 anzuzeigen. Die vorliegenden Gegebenheiten sind unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 u. 2 Bayer. Denkmalschutzgesetz). Die Fortsetzung der Arbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bayer. Denkmalschutzgesetz).

26.0 Schallschutz

26.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

27.0 Schallschutz

27.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

28.0 Schallschutz

28.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

29.0 Schallschutz

29.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

30.0 Schallschutz

30.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

31.0 Schallschutz

31.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

32.0 Schallschutz

32.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

33.0 Schallschutz

33.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

34.0 Schallschutz

34.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

35.0 Schallschutz

35.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

36.0 Schallschutz

36.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

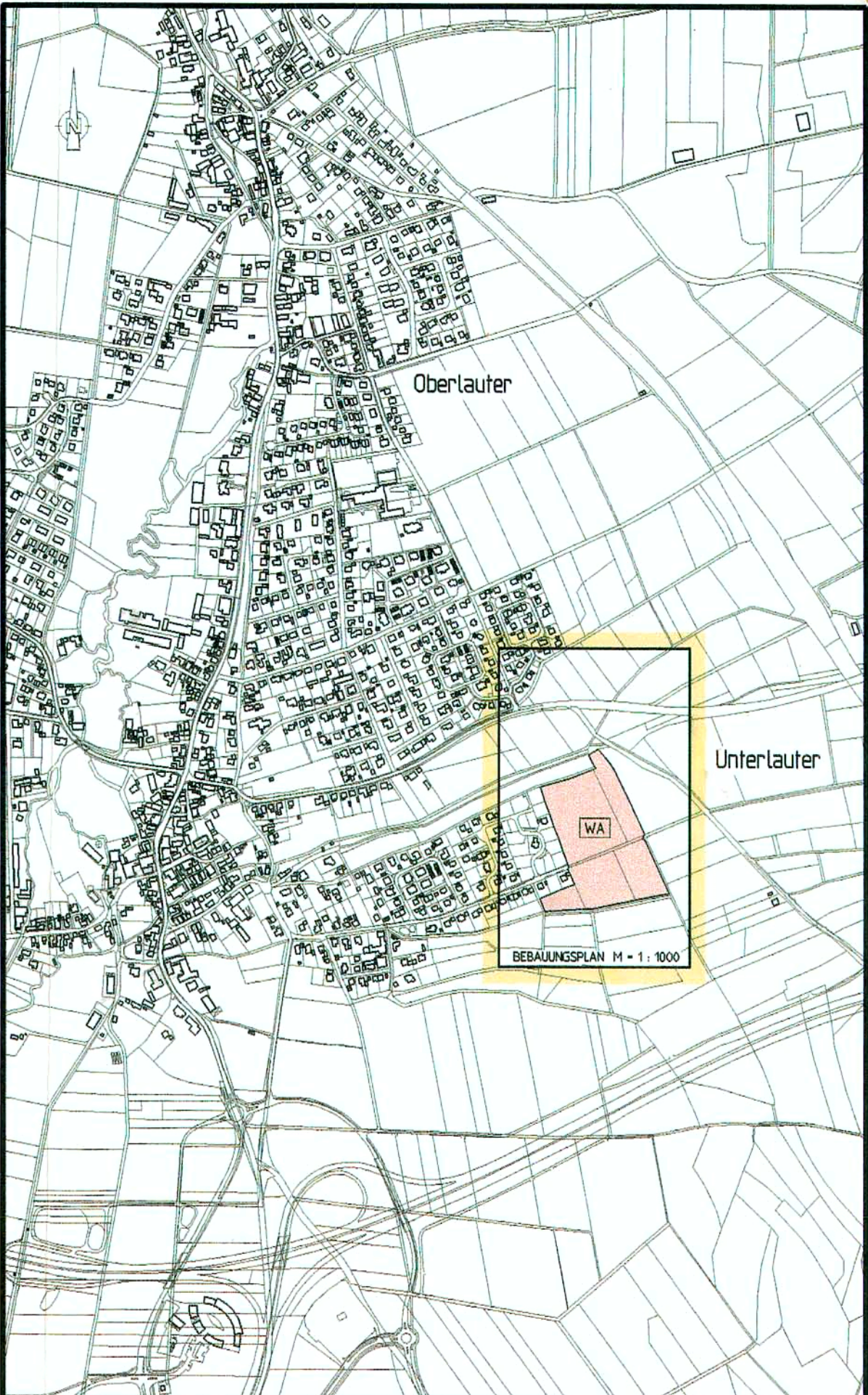
37.0 Schallschutz

37.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

38.0 Schallschutz

38.1 Im Schallschutzgutachten wurden die verkehrsbedingten Auswirkungen der A 73 und B 999 auf das Baugebiet untersucht. Es ergeben sich zu den maßgebenden Orientierungswerten tags keine Überschreitungen. Zur Nachtzeit liegen südlich des Rosenauer Weges geringfügige Überschreitungen von max. 1,5 dB(A) vor (Toleranzbereich bis 3 dB(A) zumutbar). Als passiven Lärmschutz wird in diesem Bereich und am östlichen Rand des des Bebauungsplanes empfohlen, auf den nach Süden und Osten, in Richtung der Schallquelle ausgerichteten Gebäudeseiten, Fenster der Schallschutzklasse 3 einzubauen.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 10.000



BEBAUUNGSPLAN
- BLAUER HÜGEL -
mit integriertem Grünordnungsplan

M = 1 : 1000

GEMEINDE LAUTERTAL
LANDKREIS COBURG

	VORENTWURF	ENTWURF	
GEZEICHNET	26.11.2007	16.08.2008	
GEPRÜFT	-	-	
GEKENDERT		06.03.2009	nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
REG.-NR.	909.69	BBP-DIC4	